

B. Nachhaltigkeit als Grundpflicht – Zur ökologisch-sozialen Verantwortung der Einzelnen

Isa Bilgen*

I. Die Menschheitskrise

Die Umweltkrise ist auch ein Kampf um Freiheit und unseren Begriff davon. Sie ist ein Kampf um Rechte und Pflichten. Mit dem Klimawandel nehmen nicht nur Extremwetterereignisse, Dürren und Hunger zu, sondern auch Gefahren für die Demokratie und den sozialen Frieden durch Bürgerkriege.¹ Diese „Menschheitskrise“ wirft damit Fragen nach einer gerechten und nachhaltigen Lebensweise auf. Dass sie menschengemacht ist, heißt im Grunde, dass Menschen ihre Freiheit bisher bewusst oder unbewusst zu willkürlich, exzessiv und rücksichtslos gebraucht haben. Und dennoch wird an einem Freiheitsdogma festgehalten, nach dem jeder tun und lassen darf, was er will. Der Beitrag schlägt vor diesem Hintergrund eine alternative Interpretation des allgemeinen Freiheitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG vor. Erst wenn eine *Grundpflicht für einen nachhaltigen Freiheitsgebrauch* aus Art. 20a GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG an die Seite des staatlichen Schutzauftrages gestellt wird, kann das Verfassungsrecht dem Ernst der Krise gerecht werden. Denn wenn eine Verfassung die elementaren Aspekte des Zusammenlebens regeln soll, muss sie auch die grundlegenden Fragen zur Bewältigung dieser Krise als eine Menschheitsaufgabe angemessen reflektieren.²

* Der Verfasser ist Doktorand bei Prof. Dr. Hans Michael Heinig an der Universität Göttingen und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt an der Universität Potsdam. Er dankt Prof. Dr. Heinig für wichtige Hinweise.

1 Vgl. IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, WG II Contribution to AR6, 2022.

2 Vgl. R. Klinger, Ein Grundrecht auf Umweltschutz. Jetzt, ZUR 2021, 257 (257).

II. Elfes und die Freiheit

Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder „das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Geprägt wurde das herrschende Verständnis dieses Grundrechts durch das Elfes-Urteil. Das Grundgesetz könne demnach „nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person“ ausmache.³ Art. 2 Abs. 1 GG schützt seither „die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne“ und damit „jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht“ auf ihr Gewicht für die Persönlichkeitsentfaltung.⁴ In sprachlicher Anknüpfung an den ursprünglichen Entwurf wurde daraus das Recht, zu tun und zu lassen, was man will.⁵

Angesichts der Gefahren der letztlich durch menschlichen Freiheitsgebrauch verursachten Umweltkrise sowie der Begrenztheit von Lebens- und Freiheitsressourcen fragt sich, ob diese Lesart noch zeitgemäß ist. Es bedurfte jedenfalls zur Distanzierung von der extrem engen „Persönlichkeitskerntheorie“⁶ nicht des großen Sprungs zum Dogma „tun und lassen, was man will“.⁷ Aus der geltenden Fassung ergibt sich schon, dass nicht nur „eine oktroyierte, religiös, weltanschaulich oder sonst vorfabrizierte“ Persönlichkeit geschützt ist und sie „nach eigenem Entwurf und Bilde“ entfaltet werden darf.⁸ Art. 2 Abs. 1 GG schützt aber nicht die Willkürfreiheit, sondern die freie Persönlichkeitsentfaltung, womit „dieses Grundrecht zwar einen weiten, aber keinen grenzenlosen Schutzbereich“ hat.⁹ Es ist „weder historisch noch funktional der Sinn der Grundrechte, jedes erdenkliche menschliche Verhalten unter ihren besonderen Schutz zu stellen“.¹⁰ Als Auffanggrundrecht soll Art. 2 Abs. 1 GG für mit dem gesellschaftlichen Wandel neu entstehende Verhaltensweisen in verschiedenen Lebensbereichen ein *allgemeines Freiheitsrecht* darstellen und damit Grundrechtslücken

3 BVerfGE 6, 32 (36).

4 BVerfGE 6, 32 (36); 54, 143 (144, 146); 80, 137 (152 f. m.w.N.); 90, 145 (171).

5 BVerfGE 6, 32 (36 f.).

6 Grundlegend H. Peters, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, in: D. S. Constantopoulos/H. Wehberg (Hrsg.), Festschrift für R. Laun, Hamburg 1953, S. 669 ff.; dazu R. Scholz, Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1975, 80 (89 ff.).

7 D. Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, Berlin 1976, S. 57; vgl. abw. Meinung D. Grimm zu BVerfGE 80, 137 (165 f.).

8 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 57.

9 Abw. Meinung zu BVerfGE 80, 137 (165).

10 Abw. Meinung zu BVerfGE 80, 137 (164).

schließen.¹¹ Dabei können Auffassungen darüber, welche Betätigungsformen schützenswert sind, „nach den historischen Umständen wechseln“.¹²

Das Willkürfreiheitsdogma jedenfalls geht von utopischen Idealen aus und ist blind für die Ausmaße der Umweltkrise. Die Überwindung einer *Menschheitskrise* erfordert nicht nur sprachlich, sondern auch tatsächlich die Mitwirkung aller Menschen.¹³ Diese notwendige Mitwirkung hat Martin Führ bereits als „Grundpflicht zum Umweltschutz“ untersucht, wobei er sie kategorial nah an Verfassungserwartungen verortet.¹⁴ Von der herrschenden Auslegung des Grundgesetzes werden aber falsche Signale gesetzt, wenn in Art. 20a GG die Verantwortung für künftige Generationen nur dem Staat zugeschrieben wird und Einzelne – frei von jeder Verantwortung – tun und lassen können, was sie wollen. Dabei kann das Grundgesetz vom Staat nicht verlangen, seiner Verantwortung gerecht zu werden, und ihm gleichzeitig verbieten, von Einzelnen nachhaltiges Handeln zu fordern. „So widersprüchlich darf eine Verfassung nicht sein.“¹⁵ Schließlich zielen staatliche Umweltschutzmaßnahmen auf deren Verhaltensänderung ab. Und *ein Staat, der aufhört, menschliches Verhalten zu beeinflussen, ist kein Staat mehr; Recht, das den Anspruch auf Verhaltenssteuerung aufgibt, ist nudum ius.*

III. Klimaschutz und die Pflicht

Das Bundesverfassungsgericht hat im Klimaschutz-Beschluss zwar in ähnlicher Weise die gesamte Generation in der Verantwortung gesehen, auf Klimaneutralität hinzuwirken. Es betonte aber nur die Pflicht des Staates, mit Ressourcen so sparsam und sorgsam umzugehen, dass künftige Generationen die Lebensgrundlagen „nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit bewahren könnten“.¹⁶ Eine Lösung des globalen

11 Abw. Meinung zu BVerfGE 80, 137 (164, 167); 54, 148 (153); vgl. auch G. Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81 (1956), 117 (121 f.); W. Schmidt, Die Freiheit vor dem Gesetz, AöR 91 (1966), 42 (44 f. m.w.N.).

12 Abw. Meinung zu BVerfGE 80, 137 (164).

13 Vgl. auch BVerfGE 157, 30 (64 f.); W. Hoffmann-Riem, Vom Staatsziel Umweltschutz zum Gesellschaftsziel Umweltschutz, DV 1995, 425 (430 ff.).

14 M. Führ, Ökologische Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, NuR 1998, 6 (7, 10).

15 D. Murswiek, Grundrechtsdogmatik am Wendepunkt?, Der Staat 45 (2006), 473 (495).

16 BVerfGE 157, 30 (135 f. m.w.N.).

Problems sei dabei „maßgeblich auf das wechselseitige Vertrauen in den Realisierungswillen der anderen angewiesen“.¹⁷ Dies gilt über das zwischenstaatliche auch für das Verhältnis der Einzelnen untereinander. Die Pflicht zur Ressourcenschonung muss daher auch für sie gelten. Sie muss sich vor allem im grundgesetzlichen Freiheitsverständnis widerspiegeln. Insbesondere hat Art. 20a GG nicht nur eine internationale und Freiheit eine intertemporale,¹⁸ sondern sie haben in Verbindung miteinander auch eine *intersubjektive Dimension*. Dass Art. 20a GG nur den Staat adressiert, heißt nicht, dass er allein für Umweltschutz verantwortlich und zuständig wäre.¹⁹ So wie der nationalen Pflicht nicht „der globale Charakter von Klima“ und die Unmöglichkeit ihrer Lösung durch einen Staat allein entgegensteht,²⁰ steht der kollektive Charakter der Krise nicht der Pflicht der Einzelnen entgegen.²¹ Diese können sich ebenso wenig wie der Staat²² ihrer Verantwortung durch den Fingerzeig auf die Umweltfolgen des Verhaltens anderer entziehen. Der einzelne Schadensbeitrag mag insignifikant sein, aber er wirkt sich auf die Krise aus²³ und bleibt mit Verantwortung verbunden.

Dass die Verantwortung für Umweltbelange hauptsächlich beim Staat gesehen wird, liegt am Missverständnis, dass es sich bei der Umweltkrise um eine rein kollektive Krise handelt.²⁴ Das Argument, dass sie nicht auf dem Rücken der Bürger gelöst werden dürfe, ist darum ein irreführendes populistisches. Auf wessen Rücken sonst sollte eine anthropogene Krise gelöst werden? Andere Tiere können das von Menschen angerichtete Unheil wohl kaum wieder richten. Und der Staat ist keine mystische Figur, kein Leviathan, der Ressourcen verschlingt oder sie aus einer magischen

17 BVerfGE 157, 30 (142).

18 BVerfGE 157, 30 (131, 139 f.); zur Vorwirkung der Grundrechte für die künftigen Generationen, die durch eine vertragstheoretisch konstruierte Grundpflicht „zum Respekt vor Leben und Gesundheit des Mitbürgers von morgen“ aus Art. 1 Abs. 2 S. 1 GG verstärkt werde, bereits P. Häberle, *Zeit und Verfassungskultur*, in: A. Peisl/A. Mohler (Hrsg.), *Die Zeit*, München Wien 1983, S. 289 (318 ff.).

19 Vgl. BVerfGE 157, 30 (166 f.); C. Calliess, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, Tübingen 2001, S. 118 f., 558.

20 BVerfGE 157, 30 (111 ff., 139 f.); BVerfG NVwZ 2022, 861 (873); dazu G. Britz, *Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, NVwZ 2022, 825 (826, 830).

21 Der Fokus hier auf die *individuelle* Grundpflicht soll nicht die gewichtigere Pflicht von Unternehmen oder des Staates relativieren. Sie gilt ohnehin auch für die hinter ihnen stehenden Menschen.

22 Vgl. BVerfGE 157, 30 (141 und passim).

23 Vgl. auch BVerfG NVwZ 2022, 861 (873).

24 Vgl. B. W. Wegener, *Menschenrecht auf Klimaschutz?*, NJW 2022, 425.

Quelle beliebig vermehren könnte. Das genannte Argument verschleiern die Tatsache, dass es auch auf die kritische Reflexion von umweltschädlichen Gewohnheiten und damit auf die Änderung des individuellen Freiheitsgebrauchs ankommt.²⁵

IV. Grundrechtstheoretische Annäherung

1. Verantwortungsdimension von Freiheit

Ob das hinter dem grundgesetzlichen Umweltschutzgedanken stehende Motiv ein anthropozentrisches²⁶ oder ein ökozentrisches²⁷ ist, ist umstritten. Sicher ist, dass die *conditio humana* die menschliche Mitwelt und die natürliche Umwelt umfasst.²⁸ Im Zweifel genießen aber unter einer spezialistisch interpretierten Verfassung die Interessen des Menschen Vorrang.²⁹ Denn nur seine Würde ist unantastbar. *Der Mensch ist das Maß aller Dinge, der seienden, dass sie sind, der nicht-seienden, dass sie nicht sind.*³⁰

Doch ist es auch diese Würde, die ihm Rechtssubjektfähigkeit verleiht. Rechtssubjekt zu sein heißt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.³¹ Dementsprechend schützt das Grundgesetz die Freiheit nicht als die eines isolierten, sondern eines gemeinschaftsgebundenen sozialen Subjekts³² und

25 Vgl. auch J. Kersten, Die Notwendigkeit der Zuspitzung, Berlin 2020, S. 64 f.; BVerfGE 157, 30 (64 f., 131 f.).

26 Insofern R. Scholz in: G. Dürig/R. Herzog/ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 96. EL, München 2022, Art. 20a Rn. 39 f.

27 Vgl. D. Ehlers, Verantwortung im öffentlichen Recht, DV 2013, 467 (472); D. Murswiek, Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) – Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 1996, 222 (224); zu Eigenrechten der Natur K. Bosselmann, Eigene Rechte für die Natur?, KJ 1986, 1 (8 ff.); Kersten, Zuspitzung (Fn. 25), S. 64 ff., 73 ff.; kritisch Calliess, Umweltstaat (Fn. 19), S. 112, 534 ff. Das BNatSchG schützt die Natur zumindest auch „auf Grund ihres eigenen Wertes“ (§ 1 Abs. 1).

28 Vgl. K. Bosselmann, Ökologische Grundrechte, Baden-Baden 1998, S. 47 ff.; zur dialektischen Mensch-Natur-Beziehung ders., Natur (Fn. 27), 6.

29 Vgl. Calliess, Klimapolitik und Grundrechtsschutz, ZUR 2021, 323 (325).

30 Der Homo-Mensura-Satz geht auf Protagoras zurück.

31 Vgl. zur Pflichtenseite der Menschenwürde M. Spieker, Menschenwürde und künstliche Befruchtung, in: J. Hattler/J. C. Koecke (Hrsg.), Biopolitische Neubestimmung des Menschen, Wiesbaden 2020, S. 65 (77). Rechte und Pflichten werden hier nicht als eine Einheit verstanden (dazu H. Hofmann, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, VVDStRL 41 (1983), 42 (69)).

32 Vgl. BVerfGE 4, 7 (13, 15 f.); 33, 303 (334); 45, 187 (227 f.).

darum auch „nicht mit dem Ziel, bindungslose Selbstherrlichkeit und rücksichtslose Interessendurchsetzung zu fördern“.³³ Freiheit ist also verantwortungs- und pflichtgebunden; sie ist dabei eine ökologisch-soziale Freiheit, da ihre ökologische und soziale Orientierung so zusammenhängen, wie die ökologische Rücksichtslosigkeit Ausdruck einer sozialen Rücksichtslosigkeit ist.³⁴ Dieter Suhr hat dieses Freiheitsverständnis so umschrieben: „Denke ich die Verantwortung weg, bleibt von meiner Freiheit nur konsistenzlose Zufälligkeit und Rücksichtslosigkeit übrig. [...] Die ‚Willkür‘ unterscheidet sich von der Freiheit wie der Despotismus vom Parlamentarismus.“³⁵ Es ist demnach nicht widerspruchsfrei denkbar, wie jeder die gleiche despotische Freiheit besitzen darf. Die ungebundene Freiheit der einen würde die der anderen verdrängen und zur „Ungleichheit zwischen Freien und Unfreien“ führen.³⁶ Es kann in einer freiheitlichen Demokratie also nicht jeder ein Freiheitsdespot sein. Der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheit selbst ist daher bereits der Bezug zu anderen und damit eine Grenze immanent.³⁷ Wenn „jeder“ das Recht haben soll, müssen es alle gleichermaßen haben.³⁸ Gleichheit ist somit nicht Beschränkung und Hindernis für Freiheit, sondern ihr „Prinzip und Wesen“.³⁹ Rechtstechnisch kann durch den „Konnex von Freiheit und Verantwortung“ Zügellosigkeit vermieden werden.⁴⁰ Das Grundgesetz gewährleistet in diesem Sinne *kein Recht auf verantwortungslose Freiheit*.⁴¹

Freiheit muss hierbei die Zukunftsdimension von Verantwortung einschließen, die in Art. 20a GG explizit nur dem Staat zugeschrieben ist.

33 BVerfGE 123, 267 (345).

34 Vgl. D. Suhr, Antworten der Universität auf die ökologische Herausforderung am Beispiel der Wirtschaftswissenschaften, Fragen der Freiheit 241 (1996), 11.

35 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 160 Fn. 69.

36 M. Kloepfer, Gleichheit als Verfassungsfrage, Berlin 1980, S. 46; bezugnehmend D. Suhr, Gleiche Freiheit, Augsburg 1988, S. 8.

37 Vgl. Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 69; auch ders., Die Freiheit vom staatlichen Eingriff als Freiheit zum privaten Eingriff?, JZ 1980, 166 (170 ff.); Kloepfer, Gleichheit (Fn. 36), S. 48; C. Starck, Die Grundrechte des Grundgesetzes, JuS 1981, 237 (245 f.); in diese Richtung D. Murswiek, Privater Nutzen und Gemeinwohl im Umweltrecht, DVBl. 1994, 77 (80).

38 Vgl. Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 106, 112.

39 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 112.

40 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 160.

41 Vgl. zum Gedanken auch P. Saladin, Grundrechte im Wandel, Bern 1982, XVII; zur Verantwortung für den Freiheitsgebrauch H. Klement, Rechtliche Verantwortung, in: L. Heidbrink/C. Langbehn/J. Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, Wiesbaden 2017, S. 559 (565 f.).

Das Recht auf die Gestaltung des eigenen Lebens erlaubt nicht die unbeschränkte Entfaltung auf Kosten nachfolgender Generationen.⁴² Das menschliche Wissen mag zu begrenzt gewesen sein, „um die entferntere Zukunft in die Voraussicht und gar den Erdkreis in das Bewußtsein der eigenen Kausalität einzubeziehen“.⁴³ Darum „konzentrierte sich die Ethik auf die sittliche Qualität des augenblicklichen Aktes selber, in dem das Recht des mitlebenden Nächsten zu achten ist“.⁴⁴ Die Zukunft der Folgen menschlichen Handelns wurden „dem Zufall, dem Schicksal oder der Vorsehung anheimgestellt“.⁴⁵ Diese Folgen sind heute durchaus bekannt. Darum darf auch Recht die Freiheit künftiger Generationen nicht der individuellen Verantwortung entziehen und dem Zufall überlassen.

Der Freiheitsbegriff des Art. 2 Abs. 1 GG wird dagegen oft synonym gebraucht für Autonomie und Selbstverantwortung. Autonomie meint dann in Wirklichkeit nur Willkür,⁴⁶ Selbstverantwortung Selbstherrlichkeit, Entfaltung „nichts als *Belieben*“ und Freiheit um der Würde des Menschen willen insgeheim nur „tun und lassen, was er will“.⁴⁷ Autonomie im kantischen Sinne heißt aber Handeln nach selbstgesetzten Gesetzen. Sie darf innerhalb dieser Gesetze keine beliebige sein.⁴⁸ Daher sind *alle* zu nachhaltigem Freiheitsgebrauch, d.h. zur Schadensbegrenzung in Verantwortung gegenüber hier und jetzt wie anderswo und künftig Lebenden verpflichtet.⁴⁹ Maßgeblich dabei ist Macht.⁵⁰ Denn Bedingung von Freiheit und Verantwortung ist „kausale Macht“⁵¹. Und „Verantwortung wächst mit der Macht“.⁵² Alle Machtausübung „ist notgedrungen Macht der früheren Generationen über die späteren“.⁵³ Kontrolle und Macht *über* andere schließt

42 Vgl. *Calliess*, Umweltstaat (Fn. 19), S. 121.

43 *H. Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt a.M. 1979, S. 8.

44 *Jonas*, Verantwortung (Fn. 43), S. 8.

45 *Jonas*, Verantwortung (Fn. 43), S. 23.

46 Vgl. kritisch *Suhr*, Entfaltung (Fn. 7), S. 158 f.

47 *Suhr*, Eingriff (Fn. 37), 170.

48 Vgl. auch *Hofmann*, Grundpflichten (Fn. 31), 54.

49 Vgl. *T. Isaac*, Kollektive Verantwortung, in: L. Heidbrink/C. Langbehn/J. Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, Wiesbaden 2017, S. 453 (473); *Führ*, Grundpflichten (Fn. 14), 7; zum Verursacherprinzip *Murswiek*, Staatsziel (Fn. 27), 225 f.

50 Vgl. Art. 35 Abs. 2 S-AVerf, wonach jeder zum Ressourcenschutz „nach seinen Kräften“ verpflichtet ist.

51 *Jonas*, Verantwortung (Fn. 43), S. 172.

52 *R. Spaemann*, Wer hat wofür Verantwortung?, Herder-Korrespondenz 36 (1982), 403 (406).

53 *C. S. Lewis*, Die Abschaffung des Menschen, 8. Aufl., Einsiedeln 2015, S. 59.

zugleich die Verpflichtung *für* sie ein.⁵⁴ Hans Jonas nennt dies die „Pflicht der Macht“.⁵⁵ Verantwortung bildet daran angelehnt die Kehrseite bzw. die *Pflicht der Freiheit*.⁵⁶ Nachhaltigkeit heißt, dass Macht und Freiheit derart zu gebrauchen sind, dass gegenwärtige Bedürfnisse erfüllt und zugleich die Freiheitsbedingungen anderer möglichst gewahrt werden; die Erfüllung von Verantwortung muss die Möglichkeit künftiger Verantwortung zum Ergebnis haben.⁵⁷

2. Despotische versus soziale Freiheit

Der Mensch existiert und entfaltet sich – auch in seiner Individualität – in seiner sozialen Mit-⁵⁸ und natürlichen Umwelt.⁵⁹ Das Zusammenspiel „zwischen Person und intersubjektiver Umgebung“ stellt denn auch „das Muster aller individuellen Freiheit dar“.⁶⁰ Da das Grundgesetz keine wertfreie Ordnung ist, kann auch die gewährleistete Freiheit keine willkürliche, sondern nur eine soziale und gebundene sein.⁶¹ Sie hängt von politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten dieser Welt ab. Wenn nicht das Recht diese Bedingungen der Freiheit zu seiner Sache macht, werden sie zur Sache der Macht.⁶² Sie wäre dann eine *despotische Freiheit der Stärkeren*. So wird deshalb manchmal unter dem Heiligenschein der Freiheit nicht etwa eine „ursprüngliche Freiheit“, sondern der status quo verteidigt; es werden bequem eingerichtete Gewohnheiten, Vorrechte und

54 Vgl. Jonas, Verantwortung (Fn. 43), S. 176 (Hervorh. i. O.).

55 Jonas, Verantwortung (Fn. 43), S. 174 f.

56 Vgl. auch K. Hailbronner, VVDStRL 41 (1983), 108 (110): Grundpflichten als „Annex zur Freiheit“.

57 Vgl. Jonas, Verantwortung (Fn. 43), S. 215.

58 Vgl. BVerfGE 6, 389 (433); 35, 202 (220); 80, 367 (374); 109, 279 (319); 125, 175 (222 f.); 141, 186 (202).

59 Vgl. E. W. Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 2013, S. 42.

60 A. Honneth, Das Recht der Freiheit, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2017, S. 113.

61 Vgl. auch Murswiek, Gemeinwohl (Fn. 37), 80; zum sozialen Freiheitsverständnis bereits I. Bilgen, Verantwortungsvoller Parentalismus. Der Staat im Dienst der Selbstbestimmung, in: Odile Ammann u. a. (Hrsg.), Verantwortung und Recht, Baden-Baden 2022, S. 357 (360 ff.) (vgl. auch geringfügig ergänzte Version in DÖV 2022, 842 f.); ders., Securitas libertatis – Dialektik von Freiheit und Sicherheit im Zeichen der Pandemie, RphZ 2021, 371 (378 ff.).

62 Vgl. Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 123.

verfestigte Herrschaftspositionen für unangreifbar erklärt, „deren Inhaber in Wahrheit nur Bestandserhaltung für ihre Privilegien verlangen“.⁶³

Die Grundpflicht zum nachhaltigen Freiheitsgebrauch beruht letztlich auf dem Gegenseitigkeitsprinzip und der Freiheit aller.⁶⁴ Insofern ist sie keine explizite Bestimmung, aber eine Wertentscheidung der Verfassung.⁶⁵ Denn zur sozialen und interaktiven Freiheit gehören „als Korrelat entsprechende Pflichten und Verantwortlichkeiten“.⁶⁶ Bei dieser Gemeinschaftsbezogenheit des Menschen geht es aber nicht nur „um Schranken, Bindungen, Pflichten, also um Freiheitsverkürzungen“.⁶⁷ Mit dem Begriff der sozialen Freiheit ist auch eine „inhaltlich offene und dynamisch-operative Freiheit selbständiger Menschen“ gemeint, die sich mit- und durch-einander entfalten.⁶⁸ Entfaltung findet also nicht „punkthaft-individualistisch“, sondern im Sozialen statt, wofür Suhr den Begriff des „*Status interactivus socialis*“ gebraucht.⁶⁹ Art. 2 Abs. 1 GG betrifft anders als Art. 14 GG vor allem das Verhältnis der Menschen zu sich selbst *und* zu anderen.⁷⁰ Die Spezialrechte ergänzen diese Entfaltung in einzelnen Lebensbereichen.⁷¹ Es ist aber mit der Menschenwürde nicht vereinbar, auch nur *in principio* von einem Recht auszugehen, nach dem jeder tun und lassen kann, was er will. Denn das würde bedeuten, mit anderen Menschen nach Belieben verfahren zu dürfen.⁷² Das darf der Mensch – in Ansehung der Menschenwürde –

63 Vgl. Suhr, Freiheit (Fn. 36), S. 8.

64 Vgl. allgemein auch Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 74 f., 79.

65 R. Stober, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, NVwZ 1982, 473 hält die Herleitung von Grundpflichten aus Wertentscheidungen des GG für möglich; K. Stern, Das Staatsrecht der BRD, Bd. III/2, München 1994, S. 1019 recurriert auf den „Gesamtsinn der Verfassung“ und wie hier auch auf immanente Grundrechtsschranken.

66 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 80–105, 146; zum kommunikativen Freiheitsverständnis vgl. bereits R. Scholz, Die Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, München 1971, S. 291 ff.; auch Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 74.

67 Suhr, Freiheit (Fn. 36), S. 20.

68 Suhr, Freiheit (Fn. 36), S. 20; ders., Entfaltung (Fn. 7), S. 18; vgl. auch Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 74; der Gedanke findet sich bereits bei K. Löwith, Das Individuum in der Rolle des Mitmenschen, 2. Aufl., Baden-Baden 2016 (Erstveröffentlichung 1928).

69 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 106.

70 Vgl. auch Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 101 f.

71 Vgl. Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 104.

72 Vgl. kritisch Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 70.

nicht einmal mit sich selbst.⁷³ Freiheit ist insofern an ökologisch-soziale Rücksichtnahme gekoppelt.⁷⁴

3. Falsche Moralisierung des Rechts

Nachhaltigkeit und Umweltschutz bezwecken den Schutz von Freiheitsbedingungen für alle Generationen.⁷⁵ Der Gesetzgeber ist aufgrund der Grundrechte zum Interessenausgleich „in demokratischer Verantwortung“, zur Freiheitssicherung „über die Zeit“ und „zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen“ verpflichtet.⁷⁶ Er muss die nach Art. 20a GG erforderlichen Umweltschutzlasten zwischen ihnen gerecht verteilen.⁷⁷ In der Umweltkrise stehen sich daher nicht Staats- und Individualinteressen, sondern Freiheitsinteressen der Einzelnen einander gegenüber.⁷⁸ Der Staat hat keinen Selbstzweck. Er steht im Dienst der Freiheit und ist um des Menschen willen da. Wenn er in die Freiheit der einen eingreift, dann vor allem zum Schutz der Freiheit anderer. Auch wenn mangels genauer Quantifizierbarkeit von Freiheit ihre – idealiter gerechte – intertemporale Verteilung kaum möglich erscheint,⁷⁹ kann die Zielrichtung doch zumindest die Vermeidung offensichtlicher Ungerechtigkeit sein.

Das Grundgesetz verpflichtet schließlich zur praktischen Konkordanz der Freiheit der einen mit der Freiheit der anderen,⁸⁰ was im kantischen Sinne die zentrale Aufgabe von Recht ist. Der Interessenausgleich durch den Gesetzgeber ist darum keine rein politische, sondern eine rechtli-

73 Klassisch BVerwGE 64, 274 (279 f.); AG Neustadt NVwZ 1993, 98 (99); zustimmend H. Dreier in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 1 I Rn. 149 ff. m.w.N.; kritisch C. Gusy, Sittenwidrigkeit im Gewerberecht, DVBl. 1982, 984 ff.; W. Höfling, Menschenwürde und gute Sitten, NJW 1983, 1582 (1583 ff.).

74 In Bezug auf das Ökologische Führ, Grundpflichten (Fn. 14), 8.

75 Vgl. Calliess, Umweltstaat (Fn. 19), S. 31; ausführlich F. Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl., Baden-Baden 2021, S. 238 ff.; auch ders./F. Heß, Intertemporaler Freiheitsschutz, Existenzminimum und Gewaltenteilung nach dem BVerfG-Klimabeschluss, ZUR 2021, 579; Murswiek, Gemeinwohl (Fn. 37), 88.

76 BVerfGE 157, 30 (131, 149).

77 BVerfGE 157, 30 (135).

78 Vgl. auch F. Ekardt, Umweltverfassung und „Schutzpflichten“, NVwZ 2013, 1105 (1109 f.); G. Winter, Von der Bewahrung zur Bewirtschaftung, ZUR 2022, 215 (216).

79 Zur Komplexität von Freiheitsverteilung und kritisch zum abstrakten Freiheitsbegriff im Klimaschutz-Beschluss vgl. U. Volkmann, Im Dienst der guten Sache, Merkur 875 (2022), 5 (11 ff.).

80 Vgl. Murswiek, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 476 f.

che Frage. Sie unterliegt der Rechtskontrolle durch die Judikative. Auch das herkömmliche Freiheitsverständnis verkennt nicht die Notwendigkeit von Grundrechtseinschränkungen im Interesse aller. So wurden mit dem Schutzbereich der Freiheitsrechte zugleich die Rechtfertigungsmöglichkeiten für Eingriffe ausgeweitet; sinnbildlich dafür steht die dogmatische Konstruktion verfassungsimmanenter Schranken.⁸¹ Es kann in faktischer Hinsicht und darf in normativer Hinsicht also ohnehin nicht jeder tun und lassen, was er will. Das vertrüge sich mit der sozialen Freiheit nicht. Warum lesen wir aber genau das in Art. 2 Abs. 1 GG hinein? Warum soll das Grundgesetz etwas versprechen, das es nicht halten kann, will und soll?⁸² *Was ist eine starke, aber unehrliche Verfassung wert?*

Im Klimaschutz-Beschluss ging es entgegen mancher Kritik nicht um die Pflege moralischer Ideale,⁸³ sondern um die rechtliche Kontrolle eines dem Grundgesetz nicht entsprechenden legislativen Interessenausgleichs. Hinter der reinen Moralisierung des Nachhaltigkeitsdiskurses verbirgt sich wohl das Unbehagen vor notwendigen Gewohnheitsänderungen. Mit der damit zusammenhängenden Kollektivierung von Menschheitskrisen geht die Gefahr einher, „dass sich die Verantwortung in höheren Sphären verflüchtigt“⁸⁴ und sich niemand für Krisen verantwortlich fühlt. Menschen brauchen aber Verantwortungsgefühl für eigenes Handeln, um schädliche Konsequenzen evaluieren und gewohntes Verhalten ändern zu können. Wenn sie für die Folgen ihres Handelns nicht persönlich „zur Rechenschaft gezogen“ werden, verhalten sie sich „rücksichtslos und unmoralisch“.⁸⁵ Darum müssen Krisen im individuellen Ursachenkreis betrachtet werden.

De lege lata wird mit der Zulässigkeit von verschwenderischem Ressourcenverbrauch eher ein unkritisches Bewusstsein von Nachhaltigkeit stabilisiert. Da Gerechtigkeit seit jeher als richtungsweisendes Prinzip zur rechtlichen Gesellschaftsordnung betrachtet wird, messen Menschen ihren Gerechtigkeitssinn oft am positiven Recht. Recht *normt* gewissermaßen verantwortungsloses Verhalten, macht es zur Normalität, wenn es dieses

81 Vgl. Murswiek, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 476 m.w.N.

82 Vgl. auch J. Isensee, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: ders./P. Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. V, Heidelberg 1992, § III Rn. 174: Ein weiter Schutzbereich sei darum „unredlich“ und „inkonsequent“.

83 Vgl. Volkmann, Dienst (Fn. 79), 17.

84 Ehlers, Verantwortung (Fn. 27), 476.

85 C. Symmank/S. Hoffmann, Leugnung und Ablehnung von Verantwortung, in: L. Heidbrink/C. Langbehn/J. Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, Wiesbaden 2017, S. 949 (957).

erlaubt. Verstärkt wird das dadurch, dass das Recht vorstaatliche Gewohnheiten übernommen hat. So wurde „die bloß gesellschaftlich-faktische Gewohnheit ins Grundrechtlich-Normative transformiert“.⁸⁶ Menschen müssen sich nicht daran stören, dass ihre Produktions- und Lebensweise ungerecht sein kann, da sie legal ist. Dadurch handeln sie zunehmend eher rechtsaffirmatorisch als aufgrund einer eigenen bewussten moralischen Orientierung. Sie lösen auch z.B. kognitive Dissonanzen nicht dadurch auf, dass sie ihr Verhalten ihrem Bewusstsein anpassen, sondern umgekehrt, indem sie ihre Überzeugung ihrem Verhalten anpassen.⁸⁷ So werden Gewohnheiten gerechtfertigt und ihre negativen Folgen verdrängt. Aus diesen Gründen muss Nachhaltigkeit, die bisher für Einzelne moralische Erwartung ist, als Grundpflicht mehr die Form des Rechts annehmen. Suhr spricht in Anlehnung an Jellinek statt von der „normativen Kraft des Faktischen“ von der „faktischen Kraft des Normativen“.⁸⁸ Wo es Einzelnen an Imaginationskraft für die Folgen ihres alltäglichen Verhaltens⁸⁹ fehlt und die intrinsische Motivation für erforderliche Umstellungen nicht genügt, muss das Recht aktiviert werden. Ein Grundrecht auf ein von den Folgen des eigenen Handelns unbeschwertes Gemüt gibt es nicht.

V. Grundrechtsdogmatische Anknüpfung

1. Das Ungleichgewicht zwischen Achtungs- und Schutzpflichten

Der Staat hat nicht nur die Pflicht zur Achtung der Freiheit der einen (Abwehrfunktion). Er muss sich auch schützend vor die Freiheitsinteressen der anderen stellen (Schutzfunktion).⁹⁰ Die herkömmliche Dogmatik funktioniert aber so, dass Abwehrrechte regelmäßig Vorrang vor Schutzrechten haben.⁹¹ Bei Eingriffen in Abwehrrechte unterliegt der Staat einer strengen

86 Suhr, Eingriff (Fn. 37), 172.

87 Vgl. W. Stroebe, Strategien zur Einstellungs- und Verhaltensänderung, in: K. Jonas/ders./M. Hewstone (Hrsg.), Sozialpsychologie, 6. Aufl., Wiesbaden 2014, S. 231 (259 ff.); G. Felser, Werbe- und Konsumentenpsychologie, 4. Aufl., Wiesbaden 2015, S. 225 f.

88 Suhr, Entfaltung (Fn. 7), S. 109 f. (Fn. 6).

89 Vgl. F. Ekardt, Nudging und Umweltrecht, RphZ 2021, 282 (285).

90 Vgl. auch Ekardt, Umweltverfassung (Fn. 78), 1107 ff.

91 Vgl. etwa J. v. Bernstorff, Pflichtenkollision und Menschenwürdegarantie, Der Staat 47 (2008), 21 (28 ff.); a.A. W. Brugger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, JZ 2000, 165 (169); für eine „verfassungsinterpretative“ Gleich-

Verhältnismäßigkeitskontrolle. Bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht muss er dagegen nach einer Evidenzkontrolle lediglich das Untermaßgebot beachten.⁹² Er muss also nur ein Minimum an Schutz gewährleisten, wobei ihm große Spielräume eingeräumt werden.⁹³ Grundrechtsschutzsuchende bleiben auf diesen Minimalschutz und „punktuell wirkende relative Schutznormen verwiesen“, deren Fehlen zum Fehlen von Schutz führt.⁹⁴ Aktiv Handelnde sind dadurch „absolut“ in jeder Richtung zur freien Entfaltung befugt, [...] auch wenn dabei Rechts- und Freiheitssphären anderer gestört, gefährdet oder geschädigt werden“, während passiv Duldende sich mangels Drittwirkung ihrer Freiheit nicht dagegen wehren können.⁹⁵ Erstere, die freiheitsbelastende Umweltsünden begehen, können sich auf das starke Abwehrrecht berufen und stehen stärker da als Letztere, die staatlichen Schutz genau davor suchen.⁹⁶ Dieses Ungleichgewicht bezeichnet Suhr als „eine gleichheits- und freiheitswidrige Freiheits- und Gleichheitsdogmatik“.⁹⁷ Mit dem unbeschränkten Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG werde vorstaatlich-faktische Macht Privater über Private „staatsideologisch“ zur Freiheit verklärt.⁹⁸ Die einen dürfen ihre Freiheit „zu Lasten anderer so lange optimieren“, bis sie an deren Freiheitsminimum stoßen. Die unmittelbare Drittwirkung werde dadurch für die Stärkeren im „status negativus“ vorausgesetzt.⁹⁹ Mit diesem „status-Trick“ werde „die abstrakte negative Freiheit“ des einen „vom staatlichen Eingriff kunstgerecht in seine konkrete positive Freiheit zum privaten Eingriff“ bei anderen transformiert.¹⁰⁰ Das führt zu einem „Grundrecht des Stärkeren und Skrupelloseren“¹⁰¹ und damit zu

rangigkeit vgl. *Ekardt/Heß*, Freiheitsschutz (Fn. 75), 581; *ders.*, Umweltverfassung (Fn. 78), 1107 ff.

92 Vgl. nur *Isensee*, Grundrecht (Fn. 82), § 111 Rn. 181; *Winter*, Bewahrung (Fn. 78), 216; st. Rspr.: BVerfGE 157, 30 (114 m.w.N.).

93 Vgl. nur BVerfGE 157, 30 (114); BVerfGE 77, 170 (214 f.).

94 *Suhr*, Freiheit (Fn. 36), S. 56 f.; vgl. *ders.*, Strukturen verantworteter Freiheit, Fragen der Freiheit 241 (1996), 3 (9 f.); zum Verwaltungsprozess *C. Bickenbach*, Subjektiv-öffentliches Recht auf Klimaschutz?, JZ 2020, 168 (173).

95 *Suhr*, Freiheit (Fn. 36), S. 57; vgl. auch *ders.*, Strukturen (Fn. 94), S. 9 f.

96 *Suhr*, Freiheit (Fn. 36), S. 56 f.; vgl. auch *ders.*, Strukturen (Fn. 94), S. 9 f.; dieses Ergebnis hinnehmend *Isensee*, Grundrecht (Fn. 82), § 111 Rn. 180 f.

97 *Suhr*, Freiheit (Fn. 36), S. 59.

98 Kritisch dagegen *G. Lübke-Wolff*, Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, Baden-Baden 1988, S. 99 f.

99 *Suhr*, Eingriff (Fn. 37), 168 (Hervorh. i. O.).

100 *Suhr*, Eingriff (Fn. 37), 168 (Hervorh. i. O.).

101 *Suhr*, Eingriff (Fn. 37), 168; *ders.*, Freiheit (Fn. 36), S. 58.

genau dem Zustand, den das Recht vermeiden sollte. Dem kann durch grundrechtsdogmatische Neuorientierung entgegnet werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht sieht diesen Zustand nicht als hinnehmbar und fordert deshalb die Betrachtung von kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung und ihre Begrenzung derart, dass sie für alle „möglichst weitgehend wirksam werden“.¹⁰² Der Klimaschutz-Beschluss war denn auch ein Versuch, dieses Ungleichgewicht durch neue dogmatische Konstruktionen zu umgehen. Das Gericht hat für die „intertemporale Freiheitssicherung“ anstatt auf die Schutzpflichten für die Beschwerdeführenden überwiegend auf deren Abwehrrechte gegen staatliches Unterlassen mit „eingriffsähnlicher Vorwirkung“ abgestellt.¹⁰³ Es hat damit eine gewisse Umdeutung von Schutzpflichten in Abwehrrechte vorgenommen.¹⁰⁴ Auf diese Weise konnte das Gericht die kollidierenden Freiheitsinteressen über eine restriktive Evidenzkontrolle hinaus der strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung unterziehen und damit einen „gerechteren“ Ausgleich finden.¹⁰⁵ Derartige Neukonstruktionen wären unnötig, wenn dem Freiheitsschutz eine größere Bedeutung eingeräumt würde als bisher.¹⁰⁶ Dafür müsste der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG – bedingt durch die skizzierte Verantwortungsdimension – um eine Grundpflicht begrenzt werden.¹⁰⁷

102 Im Kontext der Privatautonomie BVerfGE 89, 214 (232).

103 BVerfGE 157, 30 (130, 133 f.).

104 Vgl. C. Calliess, Das „Klimaurteil“ des BVerfG: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, ZUR 2021, 355 (356 f.); a.A. Britz, Klimaschutz (Fn. 20), 833.

105 Vgl. BVerfGE 157, 30 (135 ff.); dazu Britz, Klimaschutz (Fn. 20), 832 f.

106 Vgl. in diese Richtung auch K. Faßbender, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085 (2088); diese Konstruktionen würdigend S. Schlacke, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912 (914); Calliess, Umweltstaat (Fn. 19), S. 445 f., 588 f. löst das Problem durch das „dogmatische Gebot der Gleichberechtigung von Abwehrrecht und Schutzpflicht“.

107 Vgl. zur Nivellierung von Schutz- und Abwehrrechten durch Schutzbereichsbegrenzungen bereits D. Murswiek, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 101 ff.; die Geeignetheit einer Grundpflicht zur Lösung von Grundrechtskollisionen ablehnend V. Götz, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, VVDStRL 41 (1983), 7 (13 ff.); geschichtlich zur Begrenzung von Freiheit durch Pflichten Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 59 ff.

2. Wirkungen der Grundpflicht

Trotz dieser Verantwortungsgebundenheit besteht das Recht, sich egoistisch, eigennützig und umweltbelastend zu verhalten.¹⁰⁸ Es gibt schon lange Ansätze, grundrechtliche Freiheit tatbestandlich zu begrenzen, indem sie etwa unter Verträglichkeitsvorbehalt im Hinblick auf Grundrechte anderer gestellt wird.¹⁰⁹ Um eine „Sozialpflichtigkeit“¹¹⁰ der Grundrechte soll es hier aber nicht gehen. Vielmehr wird eine allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne einer *umfassenden Umweltbelastungsfreiheit* abgelehnt.¹¹¹ Grundpflicht meint hierbei „die aus dem Prinzip gegenseitiger Verträglichkeit sich ergebenden immanenten Restriktionen der Freiheitsrechte“.¹¹² Sie hat eine Doppelfunktion.

a) Schutzbereichsbegrenzung

Auf Schutzbereichsebene können offensichtlich gravierende und umweltschädliche Verhaltensweisen ausgeklammert werden,¹¹³ sofern es nachhaltigere, aber äquivalente und zumutbare Möglichkeiten des gewünschten Freiheitsgebrauchs gibt.¹¹⁴ Das heißt: Wenn ich nach den Gegebenheiten meiner Welt die Möglichkeit habe, zwischen zwei Verhaltensweisen zu entscheiden, die mein Freiheitsbedürfnis gleichermaßen befriedigen, dann habe ich kein Recht auf die umweltschädlichere Option. Das gilt für sämtli-

108 Vgl. H. Dreier, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, in: U. Neumann/L. Schulz (Hrsg.), Verantwortung in Recht und Moral, Stuttgart 2000, S. 9 (30).

109 Grundlegend etwa Murswiek, Gemeinwohl (Fn. 37), 79 ff.; vgl. auch ders., Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 484 ff., 496, der aber eine Begrenzung des Art. 2 Abs. 1 GG explizit nicht fordert; M. Kloepfer, Zum Grundrecht auf Umweltschutz, Berlin 1978, S. 20 f.; Suhr, Eingriff (Fn. 37), (170 ff.); Starck, Grundrechte (Fn. 37), 245 f.; Isensee, Grundrecht (Fn. 82), § 111 Rn. 176, der Freiheit als „von vornherein unter dem Vorbehalt der Friedlichkeit“ geschützt sieht; kritisch dazu M. Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl., München 2016, S. 139 f.; Calliess, Umweltstaat (Fn. 19), S. 543 ff.

110 Vgl. Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 81 f.

111 Vgl. Murswiek, Gemeinwohl (Fn. 37), 79. Eben wegen dieser Offenheit liegt hier der Fokus auf Art. 2 Abs. 1 GG. Die Prinzipien lassen sich aber ebenso auf die speziellen Grundrechte anwenden (vgl. dazu G. Winter, Alternativen in der administrativen Entscheidungsbildung, Düsseldorf 1997, S. 76 ff.).

112 Hofmann, Grundrechte (Fn. 149), § 114 Rn. 47.

113 Vgl. insofern bereits Murswiek, Verantwortung (Fn. 107), S. 101 ff.; Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 109), S. 134 f.

114 Vgl. etwas widersprüchlich Winter, Alternativen (Fn. 111), S. 80 f.; für eine Alternativenprüfung beim Handeln des Staates auch Murswiek, Staatsziel (Fn. 27), 226 f.

che alltäglichen Verhaltensweisen wie den Energieverbrauch zum Arbeiten, Heizen, Kochen oder Vergnügen. „Nach mir die Sintflut“ ist demnach keine grundrechtlich geschützte Freiheitsposition.

Es lässt sich gegen eine Schutzbereichseinengung einwenden, dass mit einem umfassenden Schutz auf Tatbestandsseite die Darlegungs- und Beweislast für Freiheitsverkürzungen dem Staat zufällt.¹¹⁵ Nicht Einzelne sollen erklären müssen, dass ihr Verhalten schützenswert ist, sondern der Staat soll sich für jede Einschränkung rechtfertigen.¹¹⁶ Eine Neubestimmung des Schutzbereichs führt jedoch mitnichten zum totalen Zugriff des Staates auf Einzelne. Diese werden nicht in ihrem Freiheitsraum in dem Sinne beschnitten, dass sie rechtsschutzlos gestellt wären.¹¹⁷ Eine Verfassungsbeschwerde verlangt nur die substantiierte Behauptung der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung. Einzelne können also nach wie vor geltend machen, in ihrer Freiheit z.B. auf unbegrenzt schnelles Autofahren verletzt zu sein. Gerichtlich kann geprüft werden, ob das entsprechende Verhalten in den Schutzbereich fällt oder nicht. Es können objektive Kriterien gefunden werden, anhand derer eine (relative) Abgrenzung zwischen „nachhaltig“ und „weniger nachhaltig“ stattfinden kann. Gerd Winter hat in diesem Sinne überzeugend eine „ökologische Alternativenprüfung“ als Grundpflicht vorgeschlagen, die sich am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiert: So wie der Staat nicht willkürlich, sondern stets verhältnismäßig handeln muss, dürfen Einzelne – in einem weiteren Sinne – nicht willkürlich handeln, sondern ihr konkreter Freiheitsgebrauch mit dem legitimen Ziel einer Bedürfnisbefriedigung muss auf geeignete, erforderliche und angemessene Alternativen hin geprüft werden und sich als „ökologisch verhältnismäßig“ erweisen.¹¹⁸ Innerhalb dieses Rahmens verbleibt immer noch Autonomie und ein großer Entfaltungsspielraum der Einzelnen,¹¹⁹ der nicht auf den Persönlichkeitskern beschränkt ist.

115 Vgl. *Calliess*, Umweltstaat (Fn. 19), S. 542, 545 f.; *Murswiek*, Gemeinwohl (Fn. 37), 84; auch *Lübbe-Wolff*, Eingriffsabwehrrechte (Fn. 98), S. 97–100; *R. Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, Frankfurt a.M. 1998, S. 121 ff.

116 Vgl. *Murswiek*, Gemeinwohl (Fn. 37), 80.

117 So aber die Kritik bei *W. Kahl*, Vom weiten Schutzbereich zum engen Gewährleistungsgehalt, *Der Staat* 43 (2004), 167 (185 ff.).

118 Vgl. *Winter*, Alternativen (Fn. 111), S. 43 f., 66 ff. Dogmatisch wird bei ihm die Grundpflicht wie hier durch Art. 20a GG vermittelt (S. 76 f.).

119 *Winter*, Alternativen (Fn. 111), S. 67, 80.

Dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten¹²⁰ kommen kann, hat das Recht bisher nicht davon abgehalten, mit unbestimmten Begriffen wie „erheblich“, „offensichtlich“, „zumutbar“, „angemessen“, „vermeidbar“ etc. zu operieren. Zudem sind Schutzbereichsbegrenzungen auch sonst kein unbekanntes Phänomen.¹²¹ Bei den Kommunikationsgrundrechten etwa werden Formalbeleidigungen tatbestandlich und Schmähkritik zumindest aus der Abwägung ausgeschlossen.¹²² Bei der Versammlungsfreiheit fallen „bewaffnete“ und „unfriedliche“ Versammlungen aus dem Schutzbereich heraus.¹²³ Ob aber Schmähkritik bzw. „Unfriedlichkeit“ vorliegt, wird restriktiv im Lichte der besonderen Bedeutung dieser Grundrechte für die Demokratie beurteilt. Jedes menschliche Verhalten wird mit Blick auf gegenüberstehende Gemeinwohl- oder Drittinteressen bewertet. In diesem Zuge werden bereits konfligierende Freiheitsinteressen still „abgewogen“.¹²⁴ Der Verhältnismäßigkeitsgedanke kommt in dieser Vorstufe noch zur Geltung.¹²⁵

Demokratisch-rechtsstaatliche Zügel der Freiheitsverkürzung werden also längst nicht aus der Hand gegeben,¹²⁶ zumal die dogmatisch herkömmliche Ausweitung des Schutzbereichs und die Verlagerung der Prüfung auf die Rechtfertigungsebene nicht automatisch eine Freiheitsmaximierung bedeutet, wenn die Freiheit aller hinreichend berücksichtigt werden soll.¹²⁷ Insbesondere muss bei der Rechtskontrolle stets die Frage beantwortet werden, warum ein Verhalten als „besonders umweltschädlich“ gegenüber

120 Vgl. BVerfGE 80, 137 (154).

121 Für die Religionsfreiheit hat das BVerfG in BVerfGE 105, 279 (295) behördliche Bezeichnungen einer Religion als „Psychosekte“ als nicht schutzbereichsrelevant angesehen; *Murswiek* (Gemeinwohl (Fn. 37), 80; *ders.*, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 477 f., 497 f.) schließt die Nutzung fremden Eigentums bereits tatbestandlich aus den Spezialgrundrechten aus (für Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet er zwar den Schutzbereich, lehnt aber eine Abwägung ab); vgl. auch *Isensee*, Grundrecht (Fn. 82), § III Rn. 175 ff., der insofern auch Art. 2 Abs. 1 GG eng interpretiert.

122 Vgl. BVerfG NJW 1990, 1980 (1981).

123 Zur Schutzbereichseinengung durch Anforderungen an den Versammlungsbegriff (öffentliche Meinungsbildung) BVerfG NJW 2001, 2459 (2460); BVerfGE 104, 92 (104 f.); dazu *Murswiek*, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 480 f.

124 Explizit dagegen *Murswiek*, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 496, der von der „Abgrenzung kollidierender Interessen auf abstrakter Ebene ohne die Notwendigkeit zusätzlicher Abwägung“ spricht.

125 Kritisch mit dem Vorwurf des damit einhergehenden Transparenz- und Rationalitätsverlustes *Kahl*, Gewährleistungsgehalt (Fn. 117), 192; dagegen *Murswiek*, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 488 f.

126 Vgl. *Isensee*, Grundrecht (Fn. 82), § III Rn. 179.

127 Vgl. *Murswiek*, Grundrechtsdogmatik (Fn. 15), 476 f.

einer „nachhaltigeren“ Verhaltensweise nicht schützenswert ist. Die Darlegungs- und Beweislast bleibt so gesehen noch beim Staat.¹²⁸ Die genannten bestehenden Schutzbereichsbegrenzungen haben überdies auch nicht zum befürchteten Dammbruch geführt. Wir befinden uns nicht in einer Meinungsdictatur, nur weil wir Schmähkritik als nicht schützenswert anerkennen. Die Staatsgewalten sind schließlich an Verfassung und Gesetze, „nicht aber an Verfassungstheorien und Verfassungsdogmatiken gebunden“.¹²⁹

b) Grundrechtsschranke

Die zweite Funktion der Grundpflicht liegt in der Stärkung des Art. 20a GG als Grundrechtsschranke¹³⁰. Aber durch die Einbeziehung des Nachhaltigkeitsprinzips in den privaten Verantwortungsbereich wird Umweltschutz als Gemeinwohl- und Individualbelang angemessener in der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt. Freiheit wird über Art. 20a GG auf ihre ökologisch-soziale Verantwortbarkeit im Hinblick auf Freiheitsinteressen der anderen begrenzt. Die Grundpflicht kann auf diese Weise einzelfallgerecht sowohl den Schutzbereich begrenzen als auch alternativ die Rechtfertigung von Einschränkungen erleichtern.¹³¹ Dabei gilt: Je mehr ein Verhalten einen ökologisch-sozialen Bezug aufweist, d.h. je stärker es in die Sphäre anderer greift, umso eher unterliegt es Grenzen.¹³² Handlungen mit „vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen“ können darum nicht absolut geschützt sein, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Cannabis-Entscheidung betonte.¹³³ „Im Übrigen“ sei „die allgemeine Handlungsfreiheit nur in den Schranken des 2. Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet [...]“. Ein ‚Recht auf Rausch‘, das diesen Beschränkungen entzogen wäre, gibt

128 A.A. Murswiek, Gemeinwohl (Fn. 37), 84, der gerade im Wegfall jeglicher Rechtfertigungslast des Staates eine Stärkung des Umweltschutzes sieht.

129 Kersten, Zuspitzung (Fn. 25), S. 29.

130 Vgl. BVerfGE 157, 30 (133 f.); zur rechtsstrukturellen Parallele zwischen Grundpflichten und Grundrechtsschranken Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 76 ff.; ders., Grundpflichten und Grundrechte, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. V, Heidelberg 1992, § 114 Rn. 46.

131 Vgl. explizit gegen ein Verständnis von Grundpflichten als Grundrechtsbegrenzungen Götz, Grundpflichten (Fn. 107), 13; Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 109), S. 140, erwägt für eine „vom Grundgesetz selbst vorgegebene a limine-Begrenzung des grundrechtlichen Schutzbereiches“ einen Rückgriff auf Art. 20a GG.

132 Vgl. auch Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 82; BVerfGE 6, 389 (433); 7, 198 (220); 33, 367 (376 f.); 35, 220; zum Sozialbezug von Eigentum BVerfGE 70, 191 (201).

133 BVerfGE 90, 145 (171 f.).

es mithin nicht“.¹³⁴ Das „im Übrigen“ zeigt, dass bereits der Schutzbereich insofern begrenzt verstanden werden muss, als von einem bestimmten Verhalten zu starke soziale „Aus- und Wechselwirkungen“ ausgehen. Und nur sofern ein Verhalten in den Schutzbereich fällt, unterliegt es zusätzlich der Schrankentrias. Dies lässt sich auch entstehungsgeschichtlich mit Blick auf die ursprünglichen Fassungen des Art. 2 GG begründen,¹³⁵ in denen es hieß: „Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Rechtsordnung und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet“ bzw. „zu tun und zu lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt“.¹³⁶ Daraus folgt, dass Freiheit von vornherein nur insofern gewährleistet wird, dass jeder nur tun und lassen darf, was andere nicht schadet.¹³⁷ Ansonsten wären Formulierungen wie „innerhalb der Schranken“ und „was anderen nicht schadet“ bloße Tautologie.

c) Rechtspraktische Folgen

In ihrer freiheitsverkürzenden Wirkung wird die Grundpflicht dadurch entschärft, dass sie nicht auf aktive Handlungspflichten der Einzelnen abzielt,¹³⁸ sondern in erster Linie *passive Duldungs- und Unterlassungspflichten* meint.¹³⁹ Insofern bedeuten diese Grundpflichten nach dem allgemeinen Verständnis „verfassungsrechtlich geforderte Pflichtbeiträge zum Gemeinwohl“.¹⁴⁰ Sie sollen aber nicht der Sicherung der Existenzbedingungen¹⁴¹ des Staates als Selbstzweck, sondern der Sicherung der ökologisch-sozialen Existenzbedingungen von Freiheit dienen.¹⁴² Als solche sind die Grundpflichten „notwendige Konsequenz der Aufgabe, die gleichen Frei-

134 BVerfGE 90, 145 (171 f.).

135 Vgl. auch abw. Meinung zu BVerfGE 80, 137 (164 f.); dagegen BVerfGE 6, 32 (39 f.); 80, 137 (154); kritisch zur entstehungsgeschichtlichen Argumentation im Elfes-Urteil Scholz, *Persönlichkeit* (Fn. 6), 87 f.

136 JöR n.F. I (1951), S. 54 ff.; bezugnehmend BVerfGE 6, 32 (38 f.).

137 So auch noch BVerfGE 4, 7 (15 f.).

138 So aber bei Führ, *Grundpflichten* (Fn. 14), 9.

139 Vgl. Hofmann, *Grundpflichten* (Fn. 31), 56; ders., *Grundrechte* (Fn. 149), § 114 Rn. 41.

140 Götz, *Grundpflichten* (Fn. 107), 12.

141 Vgl. Hofmann, *Grundpflichten* (Fn. 31), 47.

142 Vgl. Murswiek, *Gemeinwohl* (Fn. 37), 88, der von „überindividuellen Voraussetzungen“ der Freiheit spricht.

heitsansprüche aller miteinander verträglich zu machen und gegeneinander zu sichern“.¹⁴³

Mit der Grundpflicht korrespondieren auch nicht etwa subjektive Rechte Privater. Das würde das Privatrechtsverhältnis überstrapazieren. Auch soll kein Leistungsanspruch der Einzelnen gegen den Staat begründet werden. Denn ein solcher erfordert die Verfügbarkeit von Umweltgütern sowie die Vollzieh- und Umsetzbarkeit durch den Staat.¹⁴⁴ Vielmehr geht es um eine besondere Form der in der Menschenwürde wurzelnden wechselseitigen Achtungs- und Anerkennungspflicht. Menschenwürde ist denn auch die „Quelle aller Grundpflichten“.¹⁴⁵ Aus der Gleichheit der unantastbaren Würde folgt die prinzipielle Gleichachtung der Einzelnen untereinander.¹⁴⁶ Eine solche Grundpflicht ist weder der allgemeinen Rechtsordnung¹⁴⁷ noch dem Grundgesetz selbst fremd.¹⁴⁸

Zudem ist die Grundpflicht objektivrechtlicher Natur – aber mit Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Rechtsordnung. Aus ihr folgt daher keine unmittelbare und konkrete Pflicht. Sie ist vielmehr auf die Konkretisierung durch den Gesetzgeber angewiesen.¹⁴⁹ Nach § 5 BImSchG etwa werden Anlagenbetreiber zur Vermeidung von schädlichen Umweltwirkungen und zu sparsamer Energieverwendung verpflichtet.¹⁵⁰ Nach § 7 KrWG werden Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu deren Verwertung verpflichtet (Abs. 2), sofern dies möglich und „zumutbar“ ist (Abs. 4). Ähnlich

143 Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 74.

144 Vgl. Calliess, Klimapolitik (Fn. 29), 326 mit weiteren kritischen Argumenten gegen einen Leistungsanspruch auf Umweltgüter; zum Problem auch Winter, *Bewahrung* (Fn. 94), 216.

145 O. Luchterhandt, Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland, Berlin 1988, S. 444 ff.; vgl. auch K. Stern, Idee und Herkunft des Grundpflichtendenkens, in: K. Hailbronner/G. Ress/T. Stein (Hrsg.), *Festschrift für K. Doehring*, Berlin 1989, S. 969 (983).

146 Vgl. auch umfassend zu Grundpflichten T. I. Schmidt, *Grundpflichten*, Baden-Baden 1999, S. 278.

147 Vgl. Art. 7 Abs. 2 BbgVerf; Art. 39 Abs. 1 BbgVerf, wonach alle Menschen in die Pflicht zum Umweltschutz auch im Interesse der künftigen Generationen (Art. 40 Abs. 1) einbezogen werden; ähnlich Art. 141 Abs. 1 BayVerf; Art. 12 M-VVerf; Art. 59a Abs. 1 SaarVerf; Art. 35 Abs. 2 S-AVerf; Art. 10 Abs. 1 S. 1 SächsVerf.; Art. Abs. 1, 3 ThVerf; europa- und völkerrechtlich: Präambel der EU-GRC, Art. 10 Abs. 2 EMRK, Art. 29 AEMR.

148 Vgl. Götz, Grundpflichten (Fn. 107), 12; H. Bethge, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, NJW 1982, 2145 (2150).

149 Vgl. auch Hofmann, Grundpflichten (Fn. 31), 77 f.

150 Dazu Murswiek, Verantwortung (Fn. 107), S. 291 ff.

begrenzte und einfachrechtlich zu konkretisierende Pflichten müssen für alle gelten. Da grundrechtlich gewährleistete Freiheit verantwortungsvoll-soziale Freiheit ist, zu der eben auch nachhaltiger Freiheitsgebrauch gehört, muss der Staat die Mindestbedingungen schaffen, unter denen solche Freiheitsverwirklichung möglich ist. Nachhaltigkeit muss für alle tatsächlich möglich, intellektuell versteh- und wirtschaftlich zumutbar werden. Die Verantwortung des Staates schließt den Ausgleich von mit den Pflichten einhergehenden sozialen Nachteilen ein. Er muss bessere Anreize und eine nachhaltige Infrastruktur schaffen, seinem Erziehungsauftrag hinreichend nachkommen und Aufklärung betreiben.¹⁵¹ Neben umfassender Information und Nudging¹⁵² ist zu denken an effektivere Förderung innovativer Technologie, klimaneutraler Mobilität und erneuerbarer Energien, kostenlosen ÖPNV, günstigeren Fernverkehr, Steuersenkung für nachhaltige Produkte, -erhöhung für nicht nachhaltige Produkte etc. Bisweilen handelt der Staat aber entgegen seiner Verantwortung, wenn er umweltschädliche Mobilität durch sogenannte Tankrabatte subventioniert und Vergünstigungen im ÖPNV nicht aufrechterhält.¹⁵³

Indes zeigt die Empirie, dass solche Mittel nur begrenzt wirken. Es nützt nichts, wenn der Staat an die Moral verweist, Menschen aber nicht im gebotenen Maße sich moralisch verhalten. Das Recht darf nicht wider alle Erkenntnisse auf die Freiwilligkeit der Einzelnen setzen. Das Grundgesetz verlangt vom Staat insofern mehr als nur Moralappelle an die Eigenverantwortung.¹⁵⁴ Es bedarf vielmehr rechtsverbindlicher Pflichten – quasi als erzwungene Freiheitsverzichte – für alle.¹⁵⁵ Beispiele sind das generelle Tempolimit, Kurzstreckenflugverbot, Mehrwegpflichten, Obergrenzen beim Energieverbrauch oder gar Rationierungen von Gas, Wasser und Strom,¹⁵⁶ wobei stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren und Ausnahmeregelungen vorgesehen werden müssten. Das gilt nicht trotz, sondern gerade wegen heterogener moralischer Ordnungsvorstellungen. Der Staat kann im Wege des Rechts seine Ordnungsvorstellung „als zumutbare

151 Vgl. auch BVerfGE 157, 30 (166 f.).

152 Vgl. dazu nur *Ekardt*, Nudging (Fn. 89), 282 ff.

153 Vgl. kritisch zur Subventionierung umweltschädlichen Handelns bereits *Murswiek*, Staatsziel (Fn. 27), 225 f.

154 Vgl. gegen das bloße Setzen auf Moral bzw. für den Ausbau rechtlicher Instrumente insbesondere im Umweltschutz auch *G. Lübbe-Wolff*, Recht und Moral im Umweltschutz, Baden-Baden 1999, S. 46 f.

155 Vgl. auch *Hofmann*, Grundpflichten (Fn. 31), 68.

156 Vgl. auch *Ekardt*, Umweltverfassung (Fn. 78), 1110.

Nichtanerkennung abweichender Wirklichkeitskonstruktionen, die andere gefährden“, den Einzelnen aufzwingen.¹⁵⁷

VI. Fazit

In der Grundpflicht kommen das umweltrechtliche Kooperations-, Verursacher- und Vorsorgeprinzip zugleich zum Ausdruck. Doch was ist ihr rechtlicher Mehrwert? So wurde von Christian Calliess eingewendet, dogmatisch reiche „die Wirkung der Grundpflichten nicht über diejenige der Grundrechtsschranken hinaus“.¹⁵⁸ Art. 20a GG entfalte bereits „hinreichende Wirkkraft gegenüber kollidierenden Grundrechten“, sodass „ökologische Begrenzungen“ mehr deklaratorischen als praktischen Wert haben.¹⁵⁹ Dem lässt sich jedoch mit dem gezeigten Ungleichgewicht zwischen der Abwehr- und Schutzdimension der herkömmlichen Grundrechtsdogmatik entgegenstellen. Auch belegt die überschaubare Kasuistik um Art. 20a GG trotz der schon lange realen Umweltkrise ihre Defizite. Zudem ist die von der Grundpflicht ausgehende Symbolik mit Blick auf die oben skizzierte Orientierungs- und Steuerungsfunktion des Rechts nicht ganz unbedeutend.¹⁶⁰ Sie flankiert den staatlichen Umweltschutzauftrag aus Art. 20a GG, wird unmittelbar aus dem Grundgesetz ohne textliche Änderungszwänge abgeleitet und dadurch mit einer größeren normativen Autorität versehen. Damit wird dem Ausmaß der Gefahren der Umweltkrise angemessen Rechnung getragen. Für ihre Überwindung als einer „Menschheitsaufgabe“ müssen alle Menschen sich von ihr angesprochen fühlen.¹⁶¹ Das Grundgesetz bewirkt genau das Gegenteil, solange wir ihm einen Freiheitsbegriff einlegen, nach dem jeder verantwortungslos tun und lassen kann, was er will. „Wir können und müssen das Grundgesetz neu und anders lesen“, um wirksam auf solche „Krisen der Demokratie und der Ökologie“ zu reagieren.¹⁶²

157 Im Kontext einer Maskenpflicht S. Rixen, Einschränkungen von Grundrechten im Namen von Public Health, in: A. Reis/M. Schmidhuber/A. Frewer (Hrsg.), Pandemien und Ethik, Berlin 2021, S. 79 (89).

158 Calliess, Umweltstaat (Fn. 19), S. 538 f., 556.

159 Calliess, Umweltstaat (Fn. 19), S. 538 f.

160 Vgl. zur ähnlich edukatorischen Funktion des Art. 20a GG für den Staat und die Allgemeinheit auch Murswiek, Staatsziel (Fn. 27), 224, 230.

161 Zur Einbeziehung der Bürger in die Zukunftsverantwortung aus Art. 20a GG aus eben diesen Gründen vgl. Hoffmann-Riem, Gesellschaftsziel (Fn. 13), 430 ff.; Führ, Grundpflichten (Fn. 14), 6 f.

162 Kersten, Zuspitzung (Fn. 25), S. 59.

Nur so kann die ökologisch-soziale Transformation des Rechts und durch Recht gelingen. Dazu brauchen wir keine wie auch immer „beseelte Tyranis“¹⁶³, keinen „Umweltstaat“¹⁶⁴ und schon gar keine „Ökodiktatur“¹⁶⁵. Dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat darf und muss mehr zugetraut werden.

163 Jonas, Verantwortung (Fn. 43), S. 254.

164 M. Kloepper, Auf dem Weg zum Umweltstaat?, in: ders. (Hrsg.), Umweltstaat, Berlin Heidelberg 1989, S. 39 (43 f.) führt den Begriff als „neutral“ ein.

165 M. Kloepper, Auf dem Weg zur Ökodiktatur?, in: G. Altner (Hrsg.), Jahrbuch Ökologie 1993, München 1992, S. 200 ff.

